



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

journalismus@lindenberg.one

Datum 19. Oktober 2022

Name Frau Preiß

Durchwahl 0711/615541-17

Aktenzeichen 0221.4-16/139

(Bitte bei Antwort angeben)

 LIFG- Anfrage bzgl. Unterlagen des Arbeitskreis Verwaltung der Datenschutzkonferenz (DSK) –

Ihre E-Mail vom 19. September 2022

Bitte um Präzisierung Ihres Antrags

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. September 2022, in welcher Sie um Zurverfügungstellung der Protokolle und der Kommunikation des Arbeitskreis Verwaltung der DSK bitten.

Ein Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen könnte Ihnen grundsätzlich gem. § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) zustehen. Ob und inwieweit Ihnen ein Zugang zusteht, wird derzeit geprüft. Zu beachten ist, dass der Zugang jedenfalls nicht zu gewähren ist, soweit die Schutzgründe nach §§ 4-6 LIFG (Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, personenbezogenen Daten sowie geistigen Eigentums und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) greifen.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die von Ihnen gestellte Anfrage betrifft einen großen Umfang an amtlichen Informationen, da uns Protokolle aus dem Zeitraum 2007-2022 und uns darüber hinausgehende Kommunikation aus den Jahren 2019-2022 vorliegen. Es handelt sich zudem um Informationen, die zumindest auch eine Behörde des Bundes und mehrere Behörden anderer Länder betreffen. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten betroffen. Dies führt dazu, dass die begehrten amtlichen Informationen einen hohen Grad an Komplexität i.S.v. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG aufweisen. Aus diesen Gründen ist eine Zurverfügungstellung der begehrten Informationen nicht innerhalb der regulären Monatsfrist möglich. Die Frist zur Beantwortung wird daher gem. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG auf drei Monate, bis zum 19. Dezember 2022, verlängert.

Darüber hinaus bitten wir Sie zur Erleichterung der Zugänglichmachung der Informationen beizutragen, indem Sie die angefragten Informationen in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht weiter einschränken bzw. präzisieren. Beispielsweise indem Sie angeben, ob Sie lediglich Zugang zu Informationen zu einem bestimmten Thema, einem bestimmten Zeitraum oder zu bestimmten Dokumenten begehren. Dies würde es uns als informationspflichtige Stelle ermöglichen, nur einen abgegrenzten Bereich zu prüfen. Außerdem bitten wir um Mitteilung, ob enthaltene personenbezogene Daten und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geschwärzt werden können. Andernfalls würden voraussichtlich zusätzlich Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 LIFG erforderlich werden. Wir bitten um Rückmeldung innerhalb von **10 Tagen** ab Zugang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Preiß